



Gemeinde
Ittigen
ehrl
engagiert
stark

**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 20. Juni 2024**

Nr. 163

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Kann man bei einem Defizit von gesunden Finanzen sprechen? Ja, man kann. 2023 ist das erste Rechnungsergebnis, auf das sich die auf 1,13 gesenkte Steueranlage und die Steuerreform für juristische Personen auswirkt. Trotz dieser Mindereinnahmen fällt das Defizit mit knapp 1,3 Mio. Franken um rund 0,6 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert. Der Gemeinderat will auch weiterhin die in den letzten Jahren aufgebauten finanziellen Reserven abbauen. Erfreulich ist, dass der betriebliche Aufwand innerhalb des Budgetrahmens blieb. Dies ist wichtig, da die Gemeinde vor allem diesen Teil der Ausgaben massgeblich beeinflussen kann.

Die Gemeinde hat 2021 beschlossen, in Ittigen flächendeckend, jedoch zeitlich gestaffelt, die Basisstufe an der Volksschule einzuführen. Basisstufe heisst, dass der ganze Zyklus 1 (1. und 2. Kindergarten, 1. und 2. Primarstufen-Klasse) zusammengelegt wird. Dieses Modell hat auch bauliche Konsequenzen. Neben der Integration der Basisstufe in die Schulanlagen Altikofen und Rain entstehen zwei neue kleine Schulanlagen mit Basisstufe und Tagesschule im Eyfeld und im Kappelisacker. Der Kindergarten im Eyfeld ist in die Jahre gekommen und genügt weder den energetischen noch den pädagogischen Anforderungen. Direkt neben dem Kindergarten verfügt die Gemeinde über eine eigene Parzelle und hat damit ideale Voraussetzungen, im Eyfeld anstelle des heutigen Kindergartens eine neue kleine Schulanlage zu realisieren. Die breit angelegte Partizipation in den letzten zwei Jahren hat gezeigt, dass das Vorhaben auf breite Akzeptanz stösst und einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Quartierstrukturen leistet.

Eigentlich hätte der Schulweg, der den Kreisel Papiermühle mit dem Rain verbindet, bereits mit der 2014 beschlossenen Sanierung des Knotens Papiermühle umgelegt werden sollen. Doch die Arealplanung um das neu entstehende Hochhaus brauchte mehr Zeit und die Rahmenbedingungen standen erst nach Vorliegen der Wettbewerbsresultate im 2022 fest. Inzwischen ist klar, wie das Hochhaus gebaut werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeindeversammlung erneut über den Kredit für die Verlegung des Schulwegs West zu befinden. Als Glücksfall erweist sich dabei, dass die Gemeinde die anliegende Schlüsselparzelle zu einem fairen Preis kaufen

kann. Die Umlegung kann damit attraktiver gestaltet werden: Anstelle einer teuren Stützmauer ist eine Böschung möglich, die gleichzeitig mehr Grünraum schafft. Natürlich kostet der Kauf der Parzelle ebenfalls, die Gemeinde erhält jedoch einen Gegenwert, der die Umlegung des Schulwegs überdauert.

In Bezug auf die öffentliche Sicherheit gilt es, sich für die Zukunft neu aufzustellen. Eine erste Teilrevision des Reglements hat die Gemeindeversammlung 2022 beschlossen, um den Anschluss von Ittigen an das Regionale Führungsorgan Bern rechtlich zu verankern. Das Regionale Führungsorgan Bantiger konnte die personellen Ressourcen nicht mehr bereitstellen. Ein Regionales Führungsorgan ist notwendig, um Katastrophen und Notlagen zu bewältigen. Analoges gilt heute für den Zivilschutz. Die bestehende Organisation ist nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen und wird aufgelöst. Ein Anschluss an die Zivilschutzorganisation Bern plus ist naheliegend. Der Anschluss an regionale Organisationen bedeutet nicht, dass die Gemeinde keine Aufgaben mehr wahrzunehmen hat. Vielmehr gilt es, bei uns die interne Organisation und die Zusammenarbeit mit den regionalen Organen neu zu regeln und aufzubauen.

Auch an dieser Gemeindeversammlung stehen für die Gemeinde wichtige Geschäfte an, die es zu beurteilen und zu verabschieden gilt. Wir freuen uns auf viele Teilnehmende und auf angeregte Diskussionen.

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain statt.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2023** – Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung
- 2. Neubau Schulanlage Eyfeld; Projektierungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 3. Kauf Parzelle Nr. 728, Schulweg 3, Ittigen** – Beratung und Genehmigung
- 4. Verlegung Schulweg West** – Beratung und Genehmigung
- 5. Teilrevision Reglement öffentliche Sicherheit** – Beratung und Genehmigung
- 6. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2023

Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Das Rechnungsergebnis schliesst wie erwartet mit einem Defizit ab. Das Defizit ist rund 625'000 Franken kleiner als budgetiert. Grund sind vor allem Kosteneinsparungen in verschiedenen Bereichen (Personal, Sach- und Betriebsaufwände). Mindereinnahmen sind bei den Steuern juristischer Personen zu verzeichnen. Positiv hingegen haben sich die Steuererträge bei den natürlichen Personen entwickelt.

Das Geschäft im Detail

Die Rechnung 2023 schliesst mit einem Defizit von 1,258 Mio. Franken ab. Folgende Faktoren prägen das Ergebnis:

- In der Leistungsgruppe Finanzen führten Mindererträge bei den juristischen Personen zur negativen Abweichung. Es ist ein Nachkredit von 1'224'265 Franken zu genehmigen.
- In der Leistungsgruppe Hochbau ist die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung Investitionen von rund 2,6 Mio. Franken enthalten. Es wurde weniger investiert als budgetiert. Für die Leistungsgruppe Hochbau ist ein Nachkredit von 584'433 Franken zu genehmigen.
- Überschritten ist ebenfalls die Leistungsgruppe Tiefbau, Gemeindebetriebe mit 32'979 Franken. Dies infolge höherer Kosten für den Unterhalt der Gemeindestrassen. Den erforderlichen Nachkredit sprach der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.
- In den anderen Leistungsgruppen war es möglich, Mehrerträge zu generieren und Kosten zu senken. Der betriebliche Aufwand liegt mit gesamthaft 3,1 Prozent unter dem Budget. Durch den straffen Budgetprozess stieg die Qualität und Aussagekraft der einzelnen Budgetpositionen deutlich. Gewisse Sparmassnahmen konnten umgesetzt werden.
- Die erforderlichen Nachkredite für die beiden Leistungsgruppen Finanzen und Hochbau genehmigte der Gemeinderat zusammen mit der Verabschiedung der Rechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

Ergebnis nach Leistungsgruppen

Leistungsgruppen	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz in CHF	Differenz in %
1 Präsidiales	2'970'369	3'083'352	3'243'000	159'648	4,9
2 Finanzen	-31'699'107	-28'045'735	-29'270'000	-1'224'265	-4,2
3 Bildung	10'450'456	10'098'813	10'786'000	687'187	6,4
4 Kultur Freizeit Sport	932'559	989'212	1'094'000	104'788	9,6
5 Sicherheit	588'019	504'791	722'000	217'209	30,1
6 Planung, Umwelt	3'345'108	3'239'894	3'919'000	679'106	17,3
7 Hochbau	1'582'372	-483'567	-1'068'000	-584'433	-54,7
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'943'381	2'326'979	2'294'000	-32'979	-1,4
9 Soziales	9'886'842	9'544'990	10'164'000	619'010	6,1
Gesamtergebnis	0	-1'258'730	-1'884'000	-625'270	33,2

3-stufige Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz in CHF	Differenz in %
Betrieblicher Aufwand	73'378'519	74'375'531	76'734'000	2'358'469	3,1
Betrieblicher Ertrag	71'417'151	68'484'641	69'747'000	1'262'359	1,8
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	- 1'961'368	- 5'890'890	- 6'987'000	1'096'110	15,7
Finanzaufwand	172'916	349'405	128'000	221'405	173,0
Finanzertrag	1'259'634	933'561	846'000	87'561	10,4
Operatives Ergebnis	- 874'651	- 5'306'734	- 6'269'000	962'266	15,3
Ausserordentliches Ergebnis	782'230	3'877'893	3'916'000	38'107	1,0
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 92'421	- 1'428'841	- 2'353'000	924'159	39,3
Ausgleich Spezialfinanzierungen	92'421	170'111	469'000	298'889	63,7
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	- 1'258'730	- 1'884'000	625'270	33,2

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung Gesamthaushalt	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz in CHF	Differenz in %
Investitionsausgaben	9'573'625	16'757'836	25'285'000	8'527'164	33,7
Investitionseinnahmen	114'951	1'338'217	5'748'000	4'409'783	76,7
Ergebnis Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	9'458'674	15'419'619	19'537'000	4'117'381	21,1

Finanzierungsausweis

Gesamthaushalt	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Budget 2023	Differenz in CHF	Differenz in %
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 92'421	- 1'428'841	- 2'353'000	924'159	39,3
+ ordentliche Abschreibungen	3'124'144	3'234'595	3'359'000	124'405	3,7
+ Einlagen Spezialfinanzierungen/EK	1'225'183	830'297	802'000	28'297	3,5
- Entnahmen Spezialfinanzierungen/EK	2'073'994	4'639'133	4'608'000	31'133	0,7
Selbstfinanzierung	2'182'912	- 2'003'082	- 2'800'000	796'918	28,5
- Nettoinvestitionen	9'458'674	15'419'619	19'537'000	4'117'381	21,1
Finanzierungsergebnis	- 7'275'762	- 17'422'701	- 22'337'000	4'914'299	22,0

Bei den Investitionen wurden netto rund 79 Prozent des Budgets umgesetzt, was gegenüber der Rechnung 2022 deutlich höher ist. Die Abweichungen zum Budget sind insbesondere bedingt durch Verzögerungen bei den Projekten der Schulinfrastruktur (Schule Altikofen, Primar- und Oberstufe Rain) und dem Infrastrukturgebäude sowie der Uferschutzplanung im Aareraum (USP A). Teilweise werden dadurch zugesicherte Kantons- und Bundesbeiträge ebenfalls erst im 2024 eingehen. Der Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen / Gesamtausgaben) beträgt rund 23 Prozent, was im kantonalen Vergleich auf eine starke Investitionstätigkeit schliessen lässt.

Das Finanzierungsergebnis ist leicht besser als budgetiert, tiefere Investitionen führten dazu. Die Nettoinvestitionen aus dem Ergebnis der Rechnung 2023 zu finanzieren war nicht möglich. Ittigen verfügt 2023 über einen schlechten Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen) von minus 13 Prozent. Aufgrund der hohen Liquidität ist dieser Mittelabfluss zurzeit noch unproblematisch.

Die Nettoschuld in Franken pro Kopf der Bevölkerung von rund 500 Franken und das massgebliche Eigenkapital pro Einwohner/in mit rund 2'900 Franken verdeutlichen, dass die Gemeinde eine überdurchschnittlich gute Bilanzstruktur hat. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Gemeinde finanziell kerngesund.

Weitere Details zur Rechnung 2023 und zu den Ergebnissen sind dem Geschäftsbericht zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Rechnung 2023 fällt um 0,6 Mio. Franken besser aus als budgetiert. Gleichwohl resultiert im allgemeinen Haushalt ein Defizit von 1,258 Mio. Franken. Um dieses Resultat zu erzielen, mussten der Spezialfinanzierung «Investitionen» 2,635 Mio. Franken für die Leistungsgruppe Hochbau entnommen werden. Wir konstatieren

gegenüber der Rechnung 2022 tiefere Erträge, welche auf Mindereinnahmen bei den juristischen Personen zurückzuführen sind. Darin ist erwartungsgemäss auch die Steuersenkung auf eine Steueranlage von 1,13 nun spürbar. Das Defizit ist demnach auf tiefere Steuereinnahmen, konstant hohe Sozialausgaben, sowie die aktuell hohen Investitionen der Gemeinde im Bereich Hochbau zurückzuführen. Die GPK hat das Geschäft formell geprüft und beurteilt es als korrekt und nachvollziehbar.

Antrag des Gemeinderats

1. Von den Ergebnissen 2023 (Geschäftsbericht) ist Kenntnis zu nehmen.
2. Für die Leistungsgruppe Finanzen ist ein Nachkredit von 1'224'265 Franken zu genehmigen.
3. Für die Leistungsgruppe Hochbau ist ein Nachkredit von 584'433 Franken zu genehmigen.
4. Der Entnahme von 2'635'699 Franken aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» zur Finanzierung sämtlicher Abschreibungen ist zuzustimmen.
5. Das Defizit der Jahresrechnung 2023 von 1'258'730 Franken ist zu genehmigen.

2. Neubau Schulanlage Eyfeld; Projektierungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Am Standort Eyfeld ist der Neubau einer Schulanlage mit Basisstufe, Tagesschule und Mehrzweckraum vorgesehen. Die Projektierung bedingt einen Verpflichtungskredit von 932'000 Franken.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Die Basisstufe wird in Ittigen flächendeckend eingeführt. Die Basisstufe verbindet den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr der Primarstufe. Die dazu notwendigen Schulhausbauten sind entsprechend vorzubereiten. In einer detaillierten Studie wurden die Standorte in den Einzugsgebieten Rain, Altikofen, Eyfeld und Kappelisacker sowie die benötigte Anzahl Basisstufen-Klassen definiert.

Für den Standort Eyfeld sieht die Studie zwei Basisstufen-Klassen sowie Räumlichkeiten für die Tagesschule und einen Mehrzweckraum vor. Derzeit befinden sich ein Kindergarten sowie eine öffentliche Grün- und Freizeitanlage (inkl. Sammelstelle) auf dem Grundstück. Der bestehende Kindergarten ist sanierungsbedürftig und eignet sich nicht für die Basisstufe. Der Quartierplatz (inkl. Sammelstelle) soll integrativ mitgeplant und ins Konzept eingebunden werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage lancierte der Gemeinderat einen Architekturwettbewerb nach SIA 143. Daraus ging das Projekt «siblings» der Berner Büros B Architekten AG und Müller Wildbolz Partner GmbH als Siegerprojekt hervor. Dieses soll nun vertieft und zu einem Bauprojekt weiterbearbeitet werden.

Was ist geplant?

Das Projekt sieht auf dem nordöstlichen Teil des Areals zwei zweigeschossige Holz-Pavillons vor. Im Erdgeschoss befinden sich die Räume für die zwei Basisstufen-Klassen, im Obergeschoss die Tagesschule und der Mehrzweckraum. Die Grundrisse sind sehr flexibel gestaltet und können für verschiedene Nutzungen eingesetzt werden.



Abbildung: Situationsplan

Die winkelförmig angeordneten Pavillons bilden einen Vorplatz, der entlang des Obereyfeldwegs in den neu geschaffenen Quartierplatz übergeht und am Kirschenackerweg endet. Ziel ist es, die bestmögliche Situation für die Schule sowie die Quartierbewohnenden unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten zu schaffen.

Die Wärmeversorgung ist über eine Wärmepumpe vorgesehen, ergänzt mit einer Photovoltaikanlage auf dem begrünten Flachdach.



Abbildung: Visualisierung Siegerprojekt «siblings»

Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

Das Umsetzen des Projekts bedingt das Anpassen der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Vorgesehen ist, das Areal der neuen Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) 16 «Eyfeld» zuzuweisen. Die Planänderung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 zum Beschluss unterbreitet.

Kosten Projektierung

Die Kosten beruhen auf einer Baukostenschätzung von +/- 25 Prozent. Aufgrund der geschätzten Bausumme von rund 4,3 Mio. Franken ergibt sich – abzüglich Planerleistungen und Reserven von ca. 20 Prozent – eine honorarberechtigte Bausumme von 3 Mio. Franken. Im Projektierungskredit sind folgende Leistungen enthalten:

Gliederung	Leistung	CHF inkl. MWST
A	Honorarberechtigte Bausumme (unterschiedlich pro Gewerk) Honorar Phase 3 Bauherrenvertreter, Generalplaner, Architektur, Bauingenieur, Holzbauingenieur, HLKKSE, Bauphysik, Landschaftsarchitektur, Weitere und Bauherrenleistungen	824'111
B	Nebenkosten	43'240
C	Reserven	86'480
D	Rundung	169
Total Anlagekosten inkl. MWST		954'000
Vorleistungen bis Planungskredit (Machbarkeitsstudie und Wettbewerb)		300'000
Total Projektkosten inkl. MWST		1'254'000
./ SIA Wettbewerbsverfahren – Beschluss Gemeinderat vom 09.05.2022		– 233'000
./ Nachkredit Verfahrensänderung – Beschluss Gemeinderat vom 05.12.2022		– 89'000
Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST		932'000

Folgekosten

Die Folgekosten basieren auf einer Bausumme von 4,3 Mio. Franken.

Rubriken	Beschreibung	Franken pro Jahr
Kapitalkosten	Abschreibungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	172'000
	Zinsen (technischer Zinssatz von 2 Prozent)	86'000
Betriebskosten	Personalaufwand, Reinigung, betrieblicher Unterhalt	16'000
	Baulicher Unterhalt werterhaltend	45'000
Total		319'000

Terminplan

Für das Projekt ist folgender Terminplan vorgesehen:

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Projektierungskredit durch Gemeindeversammlung	20.06.2024
Projektierungsphase	Juni – Dezember 2024
Genehmigung Planerlassverfahren (ZÖN) durch Gemeindeversammlung	03.12.2024
Baubewilligungsverfahren	April – Dezember 2025
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	Dezember 2025
Baubeginn	Mai 2026
Bezug / Inbetriebnahme	Juli 2027

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die flächendeckende Einführung der Basisstufe über die nächsten Jahre wurde vom Gemeinderat im 2021 entschieden. In der damaligen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass dies Bauaktivitäten auslösen wird. Für das konkrete Vorhaben im Efyeld wurden verschiedene Alternativen analysiert, wobei der vorgeschlagene Neubau nachvollziehbar als die beste Lösung gewählt wurde. Die GPK stellt fest, dass das Geschäft korrekt vorbereitet und die übergeordneten Vorgaben eingehalten wurden.

Antrag des Gemeinderats

Für die Projektierung des Neubaus einer Schulanlage im Efyeld mit Basisstufe, Tagesschule und Mehrzweckraum ist ein Verpflichtungskredit von 932'000 Franken inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

3. Kauf Parzelle Nr. 728, Schulweg 3, Ittigen

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde beabsichtigt, im Zusammenhang mit einer planungsrechtlichen Verpflichtung, die Parzelle Nr. 728 zu erwerben. Der Kauf liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, weil der Kaufpreis 400'000 Franken übersteigt.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Der Gemeinde bietet sich die Möglichkeit, die Parzelle Nr. 728 mit der Liegenschaft Schulweg 3, Ittigen, zu erwerben. Durch den Erwerb des Grundstücks könnte auf den Bau einer kostentreibenden Stützmauer im Zusammenhang mit der Verlegung des Schulwegs verzichtet werden (siehe Traktandum 4).

Gleichzeitig wäre es möglich, im Sinne des Räumlichen Entwicklungskonzepts «Ittigen 2040» und der Richtpläne Verkehr und Landschaft die Qualität des Grünraums zu stärken und aufzuwerten.

Grundstückdaten

Lage	Schulweg 3, 3063 Ittigen
Gesamtfläche	546 m ²
Bauzone	Zone mit Planungspflicht (ZPP) G «ESP Ittigen-Papiermühle», Teilgebiet entlang Schulweg (gem. Art. 318 Baureglement): – 2 Vollgeschosse, 550 m ² Geschossfläche oberirdisch (GFo) – Nutzungsart der Mischzone MB
Amtlicher Wert	437'000 Franken

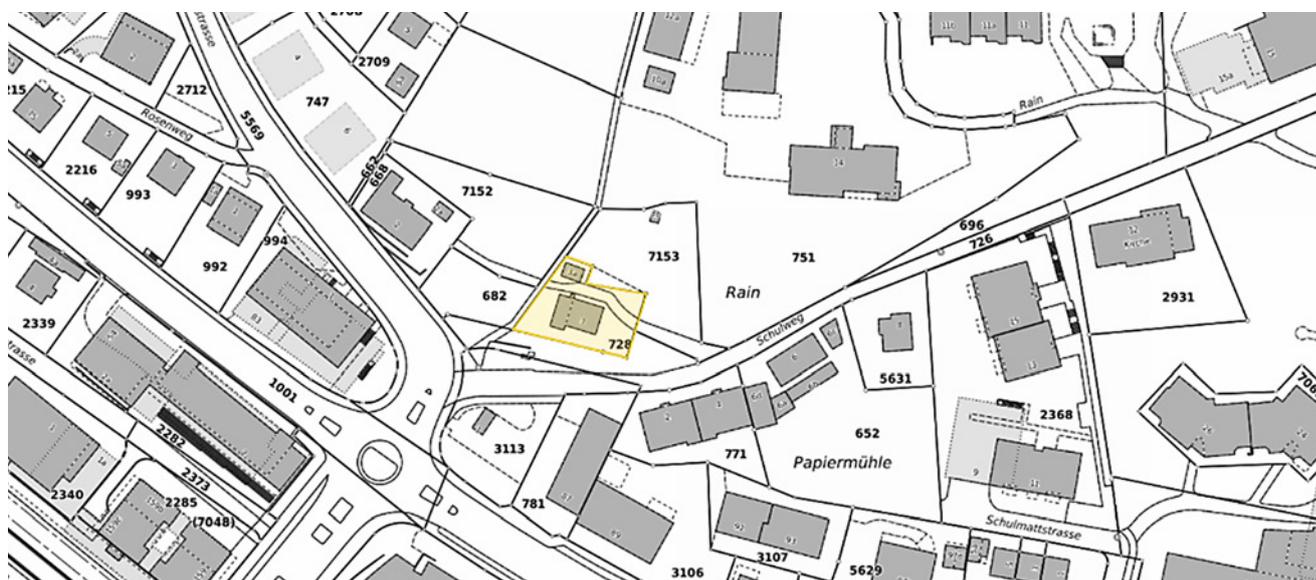


Abbildung: Situationsplan Schulweg 3 (Parzelle Nr. 728)

Gründe für den Kauf

Die Parzelle Nr. 728 (Schulweg 3) liegt im Perimeter der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 315.12 «ESP Ittigen-Papiermühle, Zentrum Papiermühle». Im Perimeter dieser UeO ist auf den Parzellen Nrn. 3113, 781 und 3106 (nordöstlich des Verkehrskreisels) ein Hochhaus mit dem dazugehörigen Längsbau geplant. Für das Realisieren des Hochhauses muss der Schulweg verlegt werden. Ansonsten ist eine Überbauung nach der bereits erwähnten rechtsgültigen UeO Nr. 315.12 nicht möglich.

Die Gemeinde hat die Parzelle Nr. 3113 zum Preis von 3,7 Mio. Franken verkauft. Die Gemeindeversammlung hat dem Verkauf am 29. November 2018 zugestimmt. Der erzielte Buchgewinn wurde in die Spezialfinanzierung «Investitionen» eingelegt.

Das Projekt für die Verlegung des Schulwegs bedingt aus statischen Gründen eine rund drei Meter hohe Stützmauer gegenüber der Parzelle Nr. 728. Mit dem Kauf des Grundstücks kann auf diese Stützmauer verzichtet werden.

Es ist vorgesehen, die Liegenschaft Schulweg 3 zurückzubauen und den Schulweg auf dem zusätzlichen Land landschaftsverträglich und sinnvoll einzubetten. Die Details und Kosten für die Verlegung des Schulwegs mit den beiden Varianten «Hangsicherung mit Stützmauer» und «Hangsicherung mit Böschung» werden im Traktandum 4 (Verlegung Schulweg West) aufgezeigt. Wird dem Kauf der Parzelle Nr. 728 zugestimmt, wird der Versammlung die Verlegung des Schulwegs nach Variante «Hangsicherung mit Böschung» beantragt.

Die Risiken bei einem Erwerb der Parzelle Nr. 728 sind gering. Die Parzelle gehört der Bauzone (ZPP G) an. Eine Veräusserung wäre zu einem späteren Zeitpunkt problemlos möglich.

Bezug zum räumlichen Entwicklungskonzept (REK)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielsetzungen des räumlichen Entwicklungskonzepts «Ittigen 2040» und den Richtplänen Verkehr und Landschaft. Die Qualität der Grünräume ist zu erhalten und zu stärken. Zudem sind attraktive und sichere Fussverbindungen zu schaffen, wozu der Schulweg ebenfalls gehört.

Die Böschung im oberen Teil des Schulwegs wird bis zur Guggertreppe verlängert werden können. Es kann ein homogener, durchgängiger Grünraum in südexponierter Lage entstehen. Er gehört zur siedlungsstrukturierenden Hangflanke der Gemeinde.

Kaufpreis

Die Genossenschaft FAMBAU hat das Grundstück im Bieterverfahren zum Preis von 800'000 Franken erworben. Die FAMBAU ist bereit, der Gemeinde das Grundstück zum selben Kaufpreis ohne Aufschlag weiterzukaufen.

Die Kosten für den Rückbau der Liegenschaft sowie die Nebenkosten (Notariats- und Grundbuchkosten etc.) belaufen sich auf rund 140'000 Franken. Diese Kosten werden über die Erfolgsrechnung finanziert.

Folgekosten

Rubriken	Beschreibung	Franken pro Jahr
Kapitalkosten	Zinsen (technischer Zinssatz von 2 Prozent)	18'800
Betriebskosten	Personalaufwand für Landschaftspflege	2'000
Total		20'800

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Eingabe Abbruchgesuch seitens FAMBAU	April 2024 (Bewilligung nach ca. 3 Monaten)
Abschluss Vorkaufsvertrag	April 2024
Genehmigung Grundstückkauf und Baukredit Verlegung Schulweg durch Gemeindeversammlung	20.06.2024
Abschluss Kaufvertrag	Juli/August 2024
Abbruch bestehendes Gebäude	August 2024
Aufbereitung Grundstück	September/Oktober 2024

Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

Sofern der Kauf abgelehnt wird, muss zur Verlegung des Schulwegs gegenüber der Parzelle Nr. 728 (Schulweg 3) aus statischen Gründen eine Stützmauer errichtet werden. Der Gemeinderat würde somit beim Traktandum 4 (Verlegung Schulweg West) beantragen, den Schulweg nach Variante «Hangsicherung mit Stützmauer» zu verlegen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Gemeinde ist verpflichtet den Schulweg in östliche Richtung zu verlegen (siehe Traktandum 4). Durch den Erwerb der Parzelle Nr. 728 kann an der Parzellengrenze anstelle einer Stützmauer eine leicht abfallende Böschung realisiert werden. Die Vorteile zur Umsetzung dieser Variante konnte der Gemeinderat überzeugend erläutern. Die GPK hat das vorliegende Geschäft formell geprüft und stellt fest, dass alle Vorschriften eingehalten werden.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Parzelle Nr. 728, Schulweg 3, Ittigen, ist zum Preis von 800'000 Franken (zuzüglich Notariats- und Grundbuchkosten) zu erwerben.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss des Kaufvertrags zu ermächtigen.

4. Verlegung Schulweg West; Verpflichtungskredit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Für das Realisieren des Hochhausprojekts «Papiermühle» muss vorgängig der Schulweg verlegt werden. Die Umsetzung bedingt einen Verpflichtungskredit. Weil das Geschäft in direktem Zusammenhang mit dem Traktandum 3 (Kauf Parzelle Nr. 728, Schulweg 3) steht, werden zwei mögliche Varianten vorgestellt. Der Gemeinderat favorisiert die Variante «Hangsicherung mit Böschung», für deren Umsetzung jedoch die Zustimmung zum Kauf der Parzelle Nr. 728 zwingend nötig ist.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Das Planungsgebiet «Zentrum Papiermühle» ist als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Nr. 29 «ESP Ittigen-Papiermühle» ausgeschieden und ist weitgehend realisiert. Ein letztes wichtiges Teilprojekt ist die Realisierung des geplanten Hochhauses mit dem dazugehörigen Längsbau auf den Parzellen Nrn. 3113, 781 und 3106 (auf dem Areal nordöstlich des Verkehrskreisels). Um Platz für dieses Bauvorhaben zu schaffen, muss der Schulweg verlegt werden.

Die Verlegung war bereits bei der Sanierung des Knotens Papiermühle vorgesehen, wurde aber letztlich nicht ausgeführt, da die Planung des Hochhauses nicht genügend fortgeschritten war. Die Gemeinde braucht deshalb einerseits eine neue Baubewilligung, andererseits einen neuen Baukredit.

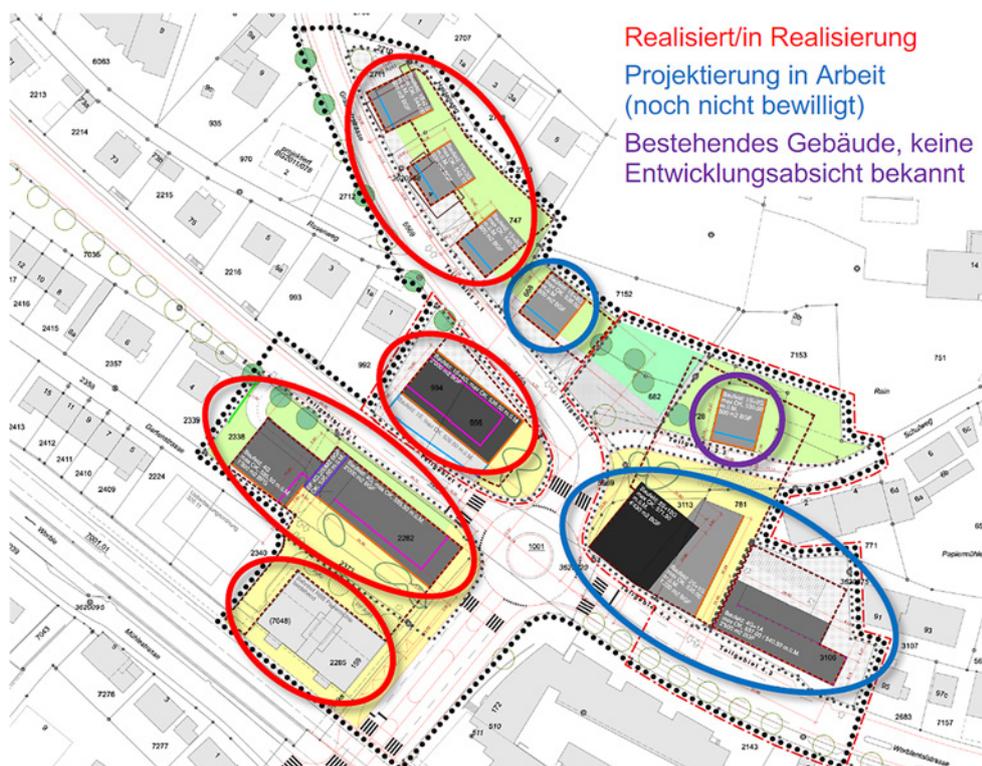


Abbildung: Realisierung UeO Nr. 315.12 «Zentrum Papiermühle», Stand 9. August 2023

Die Parzelle Nr. 3113 war im Eigentum der Gemeinde und wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 zum Preis von 3,7 Mio. Franken verkauft. Als Verkäuferin der Parzelle ist die Gemeinde verpflichtet, den bestehenden Schulweg auf eigene Kosten so zu verlegen, dass die Überbauung der Parzelle Nr. 3113 nach der rechtsgültigen Überbauungsordnung Nr. 315.12 «ESP Ittigen-Papiermühle, Zentrum Papiermühle» möglich wird. Die Eigentumsübertragung, respektive Abparzellierung des Teilstücks für die neue Linienführung des Schulwegs, erfolgte bereits im Rahmen des Landverkaufs. Die Verlegung des Schulwegs darf das Bauprojekt nicht verzögern. Die aktuelle Eigentümerin des Areals geht davon aus, dass bis Ende 2024 ein baubewilligtes Projekt vorliegt.

Während dem Erarbeiten des Bauprojekts für die Verlegung des Schulwegs ergab sich der Gemeinde die Möglichkeit, die nördlich gelegene Parzelle Nr. 728 (Schulweg 3) zu erwerben. Mit dem Kauf dieser Parzelle und dem Rückbau der Liegenschaft könnte auf die statisch notwendige Stützmauer verzichtet werden.

Abhängigkeit zum Traktandum 3

Sofern die Gemeindeversammlung dem Kauf der Parzelle Nr. 728 (Schulweg 3) zustimmt, beantragt der Gemeinderat, den Schulweg nach Variante «Hangsicherung mit Böschung» zu verlegen. Diese Variante kommt nicht in Frage, wenn die Gemeindeversammlung den Kauf der Parzelle ablehnt. Die Variante «Hangsicherung mit Stützmauer» könnte hingegen auch bei einem Kauf weiterverfolgt werden.

Was ist geplant?

Die Verlegung der Strasse wird auf die Umgebung des Hochhausprojekts abgestimmt. Die Lage der Guggertreppe muss ebenfalls angepasst werden. Durch die angepasste Einfahrt in die Grauholzstrasse und die neue Böschung wird die Treppe weiter oben an das Trottoir der Grauholzstrasse angeschlossen. Auf der Höhe des Hauses Schulweg Nr. 2 schliesst die neue Strasse wieder an die Breite und Lage des bestehenden Schulwegs an.

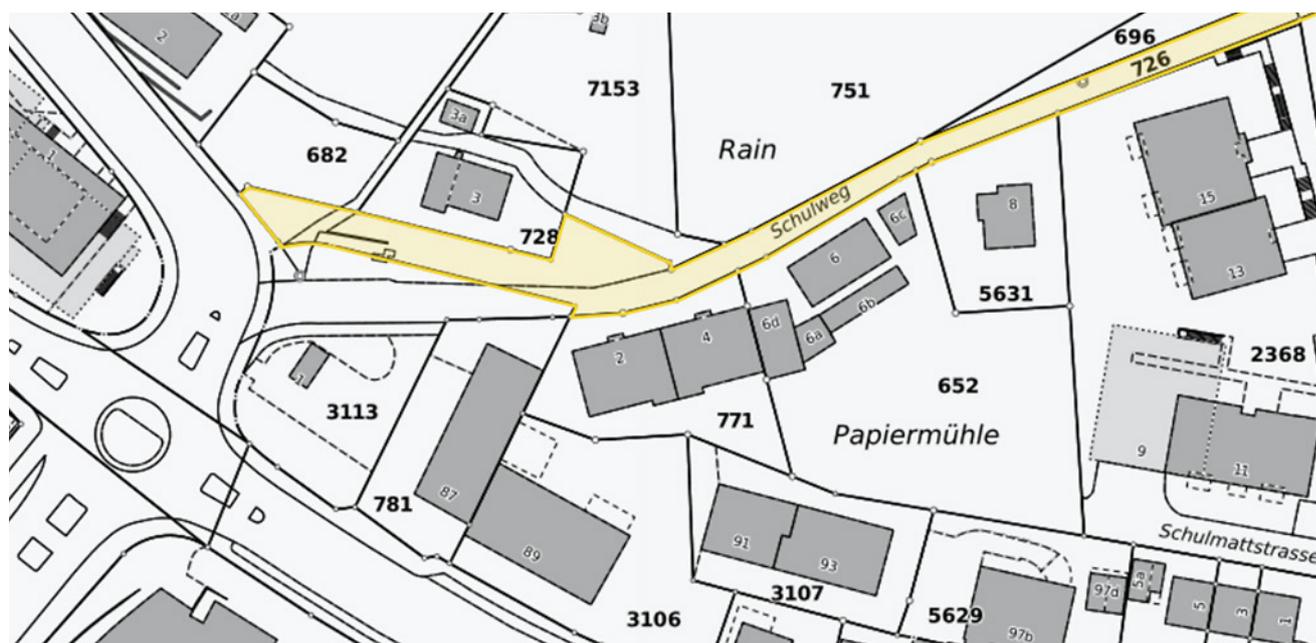


Abbildung: Situationsplan mit Verlegung Schulweg (minimale Anpassungen bleiben vorbehalten)

Die Hangsicherung wird bei einer Variante mit einer Stützmauerkonstruktion, bei der anderen Variante mit einer Böschung projektiert.

Auf die Projektierung der Strasse und der Werkleitungen haben beide Varianten keinen Einfluss, somit ändert sich nur die Hangsicherung.

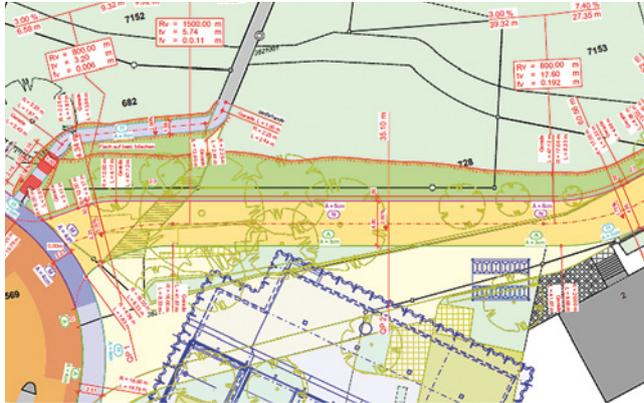


Abbildung: Variante «Hangsicherung mit Böschung»

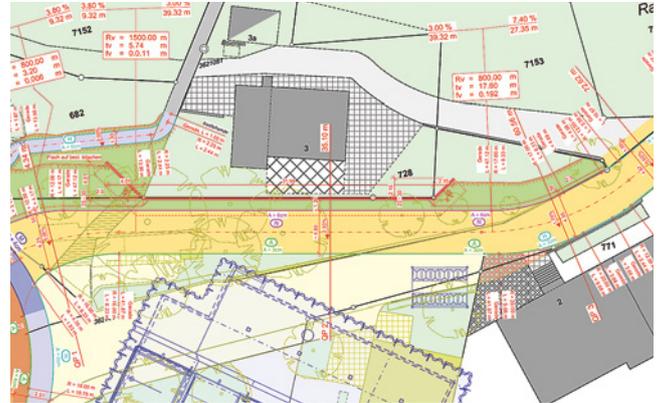


Abbildung: Variante «Hangsicherung mit Stützmauer»

Kosten

Variante «Hangsicherung mit Böschung»:

Beschreibung der Leistung	Strasse	Abwasserentsorgung	Wasserversorgung	Total
	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST
Baumeisterarbeiten	700'000	290'000	125'000	
Gartenbauarbeiten	80'000			
Honorare	160'000	50'000	22'000	
Nebenkosten	50'000	5'000	3'000	
Öffentliche Beleuchtung	100'000			
Unvorhergesehenes	131'000	35'000	19'000	
Anlagekosten	1'221'000	380'000	169'000	1'770'000
./. Projektierungskredit – GR-Beschluss vom 04.12.2023	– 105'000			– 105'000
Total	1'116'000			1'665'000

Variante «Hangsicherung mit Stützmauer»:

Beschreibung der Leistung	Strasse	Abwasserentsorgung	Wasserversorgung	Total
	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF inkl. MWST
Baumeisterarbeiten	1'200'000	290'000	125'000	
Gartenbauarbeiten	6'000			
Honorare	230'000	50'000	22'000	
Nebenkosten	85'000	5'000	3'000	
Öffentliche Beleuchtung	100'000			
Unvorhergesehenes	170'000	35'000	19'000	
Anlagekosten	1'791'000	380'000	169'000	2'340'000
./. Projektierungskredit – GR-Beschluss vom 04.12.2023	– 105'000			– 105'000
Total	1'686'000			2'235'000

Es sind bei beiden Varianten keine Beiträge von Dritten zu erwarten.

Für das Umsetzen der Variante «Hangsicherung mit Böschung» ist der Kauf der Parzelle Nr. 728 inkl. Rückbau der Liegenschaft Schulweg 3 nötig. Somit entstehen gegenüber der Variante «Hangsicherung mit Stützmauer» insgesamt Mehrkosten von ca. 370'000 Franken:

Kauf Grundstück inkl. Böschung	CHF	Erstellen Stützmauer	CHF
Erwerbskosten Grundstück/Rückbau	940'000	Kein Landerwerb	0
Kosten Variante «Hangsicherung mit Böschung»	1'770'000	Kosten Variante «Hangsicherung mit Stützmauer»	2'340'000
Total	ca. 2'710'000	Total	ca. 2'340'000
<i>Mehrkosten</i>	<i>ca. 370'000</i>		

Folgekosten

Rubriken	Beschreibung/Berechnung	Franken pro Jahr	
		Böschung	Stützmauer
Kapitalkosten	Abschreibungen		
	– Strasse (Nutzungsdauer 40 Jahre)	30'525	44'775
	– Abwasserleitungen exkl. MWST (Nutzungsdauer 80 Jahre), Spezialfinanzierung Abwasser	4'394	4'394
	– Wasserleitungen exkl. MWST (Nutzungsdauer 80 Jahre), Spezialfinanzierung Wasser	1'954	1'954
	Zinsen (technischer Zinssatz von 2 Prozent)	34'576	45'976
Betriebskosten	Baulicher Unterhalt werterhaltend	0	1'000
Total		71'449	98'099

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Vorabversion Bauprojekte Varianten Stützmauer und Böschung	Februar 2024
Bauprojekte Varianten Stützmauer und Böschung	April 2024
Einreichung Baugesuch	April 2024
Genehmigung Baukredit inkl. Grundstückkauf durch Gemeindeversammlung	20.06.2024
Baubeginn	ab Herbst 2024
Fertigstellung Bauarbeiten	ab Frühling 2025

Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

Würde die Verlegung des Schulweges abgelehnt, käme die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nach und würde Vertragsbruch begehen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Gemeindeversammlung hat sich am 29. November 2018 mit dem Verkauf der Parzelle Nr. 3113 verpflichtet, den Schulweg auf eigene Kosten zu verlegen. Der Gemeinderat hat mit der Umsetzung zugewartet, bis die Käufer ein konkretes Bauprojekt vorgelegt haben. Die zwei für die Verlegung erarbeiteten Varianten sind korrekt vorbereitet und die übergeordneten Vorgaben wurden eingehalten.

Antrag des Gemeinderats

Hinweis: Dieser Antrag kommt nur zur Abstimmung, sofern das Traktandum 3 «Kauf Parzelle Nr. 728» angenommen wird:

1. Der Verlegung des Schulweges, Variante «Hangsicherung mit Böschung», ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung von insgesamt 1'665'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen, aufgeteilt auf drei Teilkredite:
 - Teilkredit 1: 1'116'000 Franken zulasten «Strassenunterhalt»
 - Teilkredit 2: 380'000 Franken zulasten «Abwasserentsorgung»
 - Teilkredit 3: 169'000 Franken zulasten «Wasserversorgung»

Hinweis: Dieser Antrag kommt nur zur Abstimmung, sofern das Traktandum 3 «Kauf Parzelle Nr. 728» abgelehnt wird:

1. Der Verlegung des Schulweges, Variante «Hangsicherung mit Stützmauer», ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung von insgesamt 2'235'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen, aufgeteilt auf drei Teilkredite:
 - Teilkredit 1: 1'686'000 Franken zulasten «Strassenunterhalt»
 - Teilkredit 2: 380'000 Franken zulasten «Abwasserentsorgung»
 - Teilkredit 3: 169'000 Franken zulasten «Wasserversorgung»

5. Teilrevision Reglement öffentliche Sicherheit

Beratung und Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Nachdem Ittigen über Jahre mit der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger zusammenarbeitete, löst sich diese per 31. Dezember 2024 auf. Der Gemeinderat entschied sich für einen Anschluss an die ZSO Bern plus. Dies unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen noch geschaffen werden. Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements öffentliche Sicherheit soll die Zusammenarbeit mit der ZSO Bern plus nun noch rechtlich verankert werden. Weiter wird das Reglement den heutigen Feuerwehrprozessen angepasst und die Grundlage für ein kommunales Krisenteam in Katastrophen und Notlagen geschaffen.

Das Geschäft im Detail

Ausgangslage

Per 1. Juni 2006 übertrug Ittigen die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes an die Gemeinde Ostermundigen, respektive an die ZSO Bantiger. Der ZSO Bantiger waren acht Gemeinden angeschlossen.

Der Bereich Zivilschutz entwickelt sich seit Jahren und war mit der Umsetzung des totalrevidierten Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes BZG per 1. Januar 2021 neuen Herausforderungen ausgesetzt. Die grösste Auswirkung war die Reduktion der Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre. Dadurch reduzierte sich der Bestand der aktiven Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf 2021 um rund 30 Prozent. Zudem werden seit einigen Jahren nicht mehr so viele AdZS bei der Aushebung dem Zivilschutz zugeteilt. Weiter will der Kanton Bern die Zivilschutzorganisationen in grösseren Räumen zusammenfassen. Die Gemeinden der ZSO Bantiger reagierten proaktiv auf die Situation und suchten eine zukunftsfähige Nachfolgelösung. Diese wurde mit der ZSO Bern plus gefunden.

Die ZSO Bern plus wird – wie bisher – nach dem Sitzgemeindemodell geführt. Das heisst, dass sich die Anschlussgemeinden dem Recht der Sitzgemeinde Bern unterstellen. Um die Zusammenarbeit rechtlich zu verankern, bedarf der Übertrag der Zivilschutzaufgaben von der Gemeinde Ostermundigen an die Stadt Bern einer Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS) vom 5. Dezember 2007. Der Wechsel der ZSO hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse der Zivilschutzan-

lagen, die Alarmierung der Bevölkerung inkl. Sirenenunterhalt, die Schutzraumplanung und -steuerung oder die Zuweisungsplanung. Diese Aufgaben verbleiben weiterhin bei der Gemeinde Ittigen. Trotz Aufgabenübertragung an die ZSO Bern plus verbleibt auch die Verantwortung für eine korrekte Aufgabenerfüllung bei der Gemeinde.

Für Katastrophen und Notlagen wird ein «Krisenteam» rechtlich verankert. Dieses Krisenteam untersteht dem Gemeinderat und soll diesen in erster Linie in Katastrophen oder Notlagen beraten und entlasten. Das Krisenteam wird Aufträge für dringliche und unaufschiebbare Massnahmen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten auslösen können. Details zur Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen sind in der Verordnung öffentliche Sicherheit durch den Gemeinderat noch zu regeln.

Im Bereich Feuerwehr wird das Reglement an aktuelle oder zu aktualisierende Prozesse angepasst. Die wichtigsten Änderungen:

- Zukünftig soll nicht jährlich eine Feuerwehrrekrutierung stattfinden, sondern nur noch nach Bedarf (Art. 12).
- Neu wird das seit langer Zeit bestehende Feuerwehrkommando rechtlich verankert. Bisher waren lediglich der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertretung im RöS erwähnt. Zukünftig werden Aufgaben und Kompetenzen nicht nur dem Feuerwehrkommandanten zugewiesen, sondern auch dem Feuerwehrkommando.

- Neu wird die rechtliche Grundlage geschaffen, ungeeignete Feuerwehrleute von ihrer Funktion zu entheben (Art. 16a).
- Auf Gesuch hin werden Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet von der Feuerwehrdienstpflicht befreit (Art. 17).
- Das Verrechnen von Einsatzkosten wird präzisiert. Die Feuerwehr fokussiert sich auf den Kernauftrag. Werden aber Dienstleistungen ausserhalb des Aufgabebereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) erbracht, sollen diese auch verrechnet werden (Art. 24).

Inhalte der Teilrevision

Die vorgesehenen Änderungen (exkl. redaktionelle Anpassungen) sind nachfolgend ersichtlich. Das vollständige Reglement kann unter www.ittigen.ch/rös oder im Gemeindehaus eingesehen werden.

Aktuell gültige Fassung

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher.

Art. 6 Organe

Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig:

- der Gemeinderat
- die Sicherheitskommission (SiKo)
- der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

Art. 7 Aufgaben des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat

- übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen leistungserbringenden Organisationen.
- wählt
 - die Mitglieder der Sicherheitskommission,
 - den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters.
- unterbreitet
 - Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde in der Fachkommission und im Fachausschuss der Zivilschutzorganisation Bantiger,
 - Wahlvorschläge für den Sonderstab des Regionalen Führungsorgans Bern plus.

Vorgesehene Änderungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen in Katastrophen und Notlagen. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher.

Art. 6 Organe

Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig:

- Gemeinderat
- Sicherheitskommission (SiKo)
- Feuerwehr
- Kommunales Krisenteam
- weitere Organisationen im Auftrag der Gemeinde

Art. 7 Gemeinderat; Aufgaben

¹ Der Gemeinderat

- und b) unverändert*
- delegiert eine fachkompetente und stufengerechte Vertretung der Gemeinde in der regionalen Zivilschutzorganisation und im regionalen Führungsorgan.

Aktuell gültige Fassung

- d) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Sicherheitskommission.
- e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab.
- f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab.
- g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab.
- h) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest.
- i) leitet Strafverfahren ein.
- j) erlässt die erforderlichen Verordnungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement.

Vorgesehene Änderungen

- d) aufgehoben*
- e)–j) unverändert*
- k) regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Aufgebot des Krisenteams.

Art. 7a Gemeinderat; Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen

- ¹ Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat
- a) besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung übersteigen, um den Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
 - b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, einem Regionalen Führungsorgan übertragen.
- ² Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 8 Aufgaben der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission

- a) genehmigt das jährliche Übungsprogramm der Feuerwehr.
- b) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit.
- c) beantragt dem Gemeinderat
 - den jährlichen Voranschlag,
 - die Strukturen der betreffenden Organisationen,
 - das Abschliessen von Vereinbarungen,
 - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung.
- d) ernennt das Kader und die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

Art. 8 Sicherheitskommission; Aufgaben

- ¹ Die Sicherheitskommission beantragt dem Gemeinderat
- a) das jährliche Budget.
 - b) die Strukturen der betreffenden Organisationen (Organisation und Konzeption der Feuerwehr).
 - c) das Abschliessen von Vereinbarungen.
 - d) die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung.
 - e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.

Aktuell gültige Fassung

- f) regelt die Alarmierung der Bevölkerung.
- g) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.
- h) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.
- i) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind.

Vorgesehene Änderungen

- ² Die Sicherheitskommission
 - a) berät den Gemeinderat in allen grundsätzlichen Themen im Bereich öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz.
 - b) koordiniert die Zusammenarbeit der leistungserbringenden Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit.
 - c) ernennt die Mitglieder des Kommandos der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter.
 - d) setzt die Vorgaben von Bund und Kanton zur Alarmierung der Bevölkerung um.
 - e) erfüllt die von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.
 - f) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte (ausgenommen jene für den Bereich Feuerwehr).
 - g) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind.
 - h) entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe und der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss diesem Reglement.
 - i) entscheidet über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst.
 - j) entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiv Dienst leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben.
 - k) kann einzelne Aufgaben nach diesem Artikel dem Feuerwehrkommando oder dem Feuerwehrkommandanten delegieren.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Brandfällen oder anderen Schadenereignissen auf dem Gemeindegebiet sowie auf Anforderung hin auch in den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten.

² Auf Weisung des Gemeinderats kann die Feuerwehr im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss kantonalem Recht.

² Bei Katastrophen und Notlagen kann die Feuerwehr auf Weisung des Gemeinderates oder des zuständigen Regionalen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

⁴ Die Feuerwehr Ittigen pflegt die Zusammenarbeit mit den Nachbarwehren.

Aktuell gültige Fassung

Vorgesehene Änderungen

⁵ Die Feuerwehr fördert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten.

Art. 9a Feuerwehrkommando

- ¹ Der Gemeinderat regelt
- die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten,
 - die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Feuerwehrkommandos.
-

Art. 12 Rekrutierung

¹ Am Ende jedes Jahres findet die ordentliche Rekrutierung für das Folgejahr statt. Sie wird öffentlich publiziert.

² Ein Einteilen in den aktiven Dienst ist auch im Laufe des Jahres möglich.

Art. 12 Rekrutierung

¹ Bei Bedarf findet jährlich eine Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird.

² Feuerwehrdienstpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden.

³ Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet, einem Angebot zur Rekrutierung Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

Art. 14 Diensttauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund notwendig.

Art. 14 Diensttauglichkeit

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 16 Kader und Fachleute

Art. 16 [aufgehoben]

Art. 16a Ausserordentliche Entlassung

¹ Die Sicherheitskommission ist befugt, ungeeignete Einsatzleiter (Offiziere), Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen. Ausgenommen sind der Kommandant und dessen Stellvertreter.

² Der Gemeinderat ist befugt, bei mangelnder Eignung den Kommandanten und dessen Stellvertreter ihrer Funktion zu entheben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen.

Aktuell gültige Fassung**Art. 17** Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
a)–g) unverändert

Vorgesehene Änderungen**Art. 17** Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
a)–g) unverändert
h) auf Gesuch hin Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet.

Art. 18 Betriebsfeuerwehren

Art. 18 [aufgehoben]**Art. 22** Ersatzabgabe

¹ Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben.

⁴ Wenn ein Ehegatte oder eine Person in eingetragener Partnerschaft altershalber aus der Feuerwehrpflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den pflichtigen Partner.

Art. 22 Ersatzabgabe

¹ Alle Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine Ersatzabgabe zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Abs. 2 bis 4 unverändert

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder Personen in ungetrennter eingetragener Partnerschaft, die jedoch nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Steuerbetrag berechnet.

Art. 24 Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 FFG sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Das Schweizerische Haftpflichtrecht ist sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Einsatzkosten/Gebühren

¹ Die Gemeinde verrechnet Einsatzkosten oder sonstige Aufwendungen der Feuerwehr insbesondere in nachfolgenden Fällen:

a) bei schuldhaft herbeigeführten Ereignissen. Bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes sind sinngemäss anwendbar.

b) von Personen oder Institutionen, welche Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern in Anspruch nehmen.

c) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung ein besonderer Aufwand verursacht.

d) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

² [aufgehoben]

³ [aufgehoben]

Aktuell gültige Fassung

Die Artikel 25a, 26a, 27a, 29a und 30a werden aufgehoben und sind neu in Artikel 25b vereint.

Vorgesehene Änderungen**Art. 25b** Grundsatz

¹ Die Gemeinde Ittigen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz.

² Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde.

³ Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen der Anschlussverträge übertragen.

⁴ Der Gemeinde Ittigen verbleiben

- a) die Zivilschutzanlagen im Eigentum,
- b) der Unterhalt der Sirenen,
- c) die Alarmierung der Bevölkerung,
- d) die Schutzraumplanung und -steuerung,
- e) die Zuweisungsplanung.

Art. 27b Kommunales Krisenteam

¹ Das Kommunale Krisenteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Das Kommunale Krisenteam unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben durch Beratung und Entscheidvorbereitung. Der Gemeinderat kann dem Kommunalen Krisenteam situativ weitere Aufgaben und Entscheidbefugnisse übertragen.
- b) Das Kommunale Krisenteam kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich ergriffen werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.
- c) Die Entschädigung des Kommunalen Krisenteams erfolgt gemäss Entschädigungsverordnung der Einwohnergemeinde Ittigen.

² Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen dem RFO und dem Krisenteam.

Aktuell gültige Fassung

Vorgesehene Änderungen

Art. 29b Anschlussvertrag RFO

¹ Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.

² Die der Gemeinde Ittigen verbleibenden Aufgaben sind ebenfalls im jeweiligen Anschlussvertrag aufgeführt.

Die Änderungen im Reglement öffentliche Sicherheit sollen per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Teilrevision fand eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien und verschiedenen Amtsstellen (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär sowie Schutz und Rettung Bern) statt. Zudem wurde die Teilrevision dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur freiwilligen Vorprüfung unterbreitet. Die BVI, EVP und die FDP stimmen der Teilrevision des Rös vollumfänglich zu. Die Mitte und die SP stimmen der Teilrevision grundsätzlich zu, mit redaktionellen oder minimalen Bemerkungen. Die Amtsstellen reichten die umfangreichsten, aber positive Vernehmlassungsantworten ein.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Teilrevision des Reglements öffentliche Sicherheit (Rös), mit den Änderungen nach der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2024, diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die formelle Prüfung des geänderten Reglements beurteilt die GPK als korrekt und nachvollziehbar.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen im Reglement öffentliche Sicherheit sind zu genehmigen.

6. Verschiedenes

a) Die Stimmberechtigten haben das Wort

b) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)